

## **Vereinbarung**

**zwischen dem**

**dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd  
im Folgenden „ZSPNV“ genannt**

**und**

**dem Landkreis Germersheim  
im Folgenden „Landkreis“ genannt**

**und**

**der Stadt Karlsruhe  
im Folgenden „Stadt“ genannt**

**über die Bildung einer Gruppe von Behörden**

### **Präambel**

Die Stadt, der ZSPNV, der Landkreis und das Land Baden-Württemberg wollen das erfolgreiche Karlsruher Modell mit seinem charakteristischen Tram-Train-System erhalten und fortentwickeln. Dazu soll es auch in Zukunft den das Karlsruher Modell tragenden beiden Verkehrsunternehmen der Stadt, der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (i. F. AVG) und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (i. F. VBK), ermöglicht werden, öffentliche Personenverkehrsdienste im bisherigen Tätigkeitsgebiet in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erbringen.

Das soll durch die Bildung einer „Gruppe von Behörden“ im Sinne von Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 (i. F. bezeichnet als VO 1370/2007) gewährleistet werden, die die AVG als „interne Betreiberin“ direkt beauftragen kann. Mitglieder der Gruppe von Behörden sollen neben dem ZSPNV und dem Landkreis jedenfalls die Stadt und das

Land Baden-Württemberg sein. Die Gruppe von Behörden soll gemäß Erwägungsgrund 18 der VO 1370/2007 durch ihre Mitglieder handeln.

Der ZSPNV, der Landkreis und die Stadt schließen dazu folgende Vereinbarung ab:

## **§ 1**

### **Vergabe durch die Gruppe**

- (1) Es ist dem ZSPNV, dem Landkreis und der Stadt bekannt, dass sich das Land Baden-Württemberg entschieden hat, im Rahmen der Gruppe von Behörden das Netz 7a an die AVG direkt zu vergeben. Betriebsaufnahmezeitpunkt des Netzes 7a ist 12/2022. Der ZSPNV und der Landkreis beabsichtigen, die mit dem Netz 7a verkehrlich verknüpften SPNV- und Stadtbahnleistungen im Landkreis Germersheim an die AVG zu vergeben (ab 12/2023)
- (2) Der ZSPNV sowie der Landkreis, wie die anderen Gruppenmitglieder können aber auch entscheiden, Verkehre im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu vergeben.
- (3) Der ZSPNV sowie der Landkreis halten wie das Land Baden-Württemberg die positive rechtliche Einschätzung der Stadt zur Zulässigkeit der Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden für grundsätzlich vertretbar. Die Stadt trägt gegenüber dem ZSPNV und dem Landkreis das wirtschaftliche Risiko einer erfolgreichen Anfechtung der Direktvergabe (Wiederholungskosten, Rechtsverfolgungskosten sowie eventuelle, über den Kosten des direkt zu vergebenden Auftrags liegende finanzielle Belastungen aus einer übergangsweisen Beauftragung bis zur Betriebsaufnahme der anschließenden wettbewerblichen Vergabe).

**§ 2**  
**Sprechklausel**

Sollten sich die rechtlichen Anforderungen an die Gruppe von Behörden oder die Vergabe durch die Gruppe ändern oder durch die Rechtsprechung konkretisiert werden, treten der ZSPNV, die Stadt und der Landkreis in Gespräche ein, um eine Lösung zu entwickeln, die den Zielen dieser Vereinbarung entspricht.

**§ 3**  
**Vorbehalt der Zustimmung**

Das Eckpunktepapier bedarf der Zustimmung der Versammlung des ZSPNV, des Kreistages des Landkreises und des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe.

ZSPNV

Stadt Karlsruhe

Landkreis Germersheim

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_